

## Handlungsanweisung Nr. 7

### „Gewährung des Einstiegs geldes gemäß § 16b SGB II“

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Ziel und Inhalt.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Voraussetzungen .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit.....</b>	<b>4</b>
4.1. sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit.....	5
4.2. Überwindung der Hilfebedürftigkeit .....	6
4.3. Förderumfang .....	6
<b>5. Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.....</b>	<b>7</b>
5.1 Bemessungsverfahren.....	8
5.2 Höhe der Leistung .....	8
<b>6. Kombination mit anderen Leistungen .....</b>	<b>10</b>
<b>7. Förderausschluss .....</b>	<b>11</b>
<b>8. Verfahrensweise .....</b>	<b>11</b>
<b>9. Fachprogramm/Haushalt.....</b>	<b>12</b>
<b>10. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>13</b>

Anlage  
Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld

## 1. Gesetzliche Grundlagen

---

### § 16b SGB II Einstiegsgeld

- (1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.
- (2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.
- (3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.

### § 6b SGB II

#### Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger

- (1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind anstelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Ausnahme der sich aus den §§ 44b, 48b, 50, 51a, 51b, 53, 55, 56 Absatz 2, §§ 64 und 65d ergebenden Aufgaben. Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit.

#### Verordnung zur Bemessung des Einstiegsgeldes vom 01.08.2009 (ESGV)

---

Auf Grund des § 16b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Bemessung des Einstiegsgeldes die Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (siehe Anlage).

## 2. Ziel und Inhalt

---

Die Förderung durch Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht allein die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit.

Das Einstiegsgeld wird nicht auf das Arbeitslosengeld II gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II angerechnet.

Einstiegsgeld kann erbracht werden, wenn es sich um die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder einer selbständigen Tätigkeit handelt und berechtigte Anhaltspunkte vorliegen, dass mit der aufgenommenen Tätigkeit die Hilfebedürftigkeit durch die erzielten Einkünfte künftig beendet wird.

Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

Bei der individuellen Beurteilung der Erforderlichkeit einer Förderung mit Einstiegsgeld besteht Entschließungsermessen. Eckpunkte für die Entscheidungsfindung können z. B. sein:

- zusätzlicher Anreiz für Tätigkeitsaufnahme und –stabilisierung (Motivationssteigerung) erforderlich oder
- Tätigkeitsaufnahme ist mit besonderen Eigenbemühungen verbunden.

### **3. Voraussetzungen**

---

Maßgebliche Voraussetzung für die Gewährung von Einstiegsgeld ist es, eine Tätigkeit aufzunehmen, die voraussichtlich geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

Die Gewährung von Einstiegsgeld muss zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich sein.

Einstiegsgeld wird nur auf Antrag erbracht, dieser muss im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der jeweiligen Erwerbstätigkeit stehen.

Für Zeiten vor der Antragstellung wird Einstiegsgeld nicht erbracht, § 37 Abs. 1 SGB II.

Die jeweilige Entscheidung über die Förderung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit ist zu begründen und in der Fachanwendung comp.ASS über einen Termin zu dokumentieren.

### **4. Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit**

---

Förderberechtigt sind grundsätzlich erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) i. S. d. § 7 Abs. 1 SGB II, die eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufnehmen. Durch die Erwerbstätigkeit müssen besondere Belastungen entstehen, die nicht über § 11b SGB II oder § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III ausgeglichen werden können.

Einstiegsgeld soll insbesondere für langzeitarbeitslose Personen in Betracht kommen, aber auch für Personen, die zum Beispiel:

- zu Gunsten einer Erwerbstätigkeit ihre Elternzeit beenden oder
- zwar einer Beschäftigung nachgehen, die allerdings nicht ihrem vollen Leistungsvermögen und/oder ihrer Qualifikation entspricht oder
- Personen, die eine selbstständige Tätigkeit zu Gunsten einer abhängigen Beschäftigung aufgeben.

Ein Leistungsbezug (Arbeitslosengeld II - Alg II) ist jedoch nicht notwendig, wenn dem Grunde nach ein Anspruch auf Alg II besteht (bspw.: Sanktion, vorläufige Leistungseinstellung).

Die sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit muss eine abhängige Beschäftigung i. S. v. § 7 SGB IV sein. Hierfür soll der eLb mit dem Antrag auf Einstiegsgeld den Arbeitsvertrag einreichen, worauf er hinzuweisen ist. Der FM prüft anhand dessen folgende Kriterien:

## 4.1. sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit

### a) Sozialversicherungspflicht

Das monatliche Bruttoentgelt muss 450,00 Euro übersteigen (§ 8 SGB IV) und damit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sozialversicherungspflichtig sein. Versicherungsfreie Beschäftigungen fallen hierunter nicht.

Die Erwerbstätigkeit muss am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt werden. Einstiegsgeld kann bei geförderten Beschäftigungen (z.B. FAV) sowie Ausbildungen nicht gewährt werden.

### b) zeitlicher und sachlicher Zusammenhang

Ferner muss ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Arbeitsaufnahme und der Einstiegsgeld-Förderung bestehen. Daher scheidet die Förderung einer bereits ausgeübten Erwerbstätigkeit aus. In begründendem Einzelfall kann davon abgewichen werden, wenn die bisherige Erwerbstätigkeit in einem geringfügigen Umfang ausgeübt wurde und nun eine „Umwandlung“ in eine volle Erwerbstätigkeit erfolgt.

### c) keine gesetzeswidrige Beschäftigung

Die Höhe der Entlohnung und die Art der Erwerbstätigkeit dürfen nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten (vgl. § 138 BGB - „Sittenwidrigkeit“) verstoßen.

Gilt für die Beschäftigung ein Mindestlohn, ist dieser zu zahlen, da ansonsten auch eine gesetzeswidrige Beschäftigung vorliegt.

Die gesetzeskonforme Beschäftigung hat der FM hinreichend zu prüfen und zu dokumentieren.

Bei Vorliegen von berechtigten Anhaltspunkten bezüglich einer gesetzeswidrigen Entlohnung ist der Fall durch den zuständigen FM zur Überprüfung dem Bereich Unterhalt/Ordnungswidrigkeiten mittels Aufgabe über comp.ASS zuzuleiten (siehe Verfahrensablauf zur „Zuleitung von Ordnungswidrigkeitsfällen und von Fällen mit Straftatverdacht“).

### d) Keine Förderung beim „vorherigen Arbeitgeber“

Einstiegsgeld ist nicht zu gewähren, wenn eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bei einem Arbeitgeber aufgenommen wird, bei dem innerhalb der **letzten 2 Jahre** eine solche (auch sozialversicherungspflichtige) bereits bestand, und die Hilfebedürftigkeit nicht überwunden wurde. Die Förderung ist insoweit nicht erforderlich. Der FM hat dies entsprechend zu prüfen (Lebenslaufeintrag in comp.ASS) und zu dokumentieren.

#### **Ausnahme:** Aufnahme einer beitragspflichtigen Saisonbeschäftigung

Eine Förderung **saisonaler Erwerbstätigkeiten** kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt **auf andere Weise** nicht erreicht werden kann. Hierfür ist eine vorherige Abstimmung mit dem Bereichsleiter Eingliederung vorzunehmen und die Entscheidung in einem ausführlichen Aktenvermerk in comp.ASS zu dokumentieren.

## 4.2 Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Die angestrebte, zu fördernde Erwerbstätigkeit muss zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit geeignet sein.

Der FM hat hierzu eine langfristige Prognoseentscheidung anhand der vorliegenden Unterlagen zu treffen.

Bei einer befristeten Erwerbstätigkeit von unter 6 Monaten kann ESG für die Dauer von 1 Monat gewährt werden.

Hat der eLb bereits in einem zurückliegenden Zeitraum (bis zu 2 Jahren seit neuer Antragstellung) Einstiegsgeld erhalten und die Hilfebedürftigkeit damit **nicht** beendet, ist eine erneute Förderung mit Einstiegsgeld zu prüfen. Die Gründe für die zurückliegende Nichtüberwindung der Hilfebedürftigkeit sind bei der Förderentscheidung zu berücksichtigen und darzulegen. Auf Punkt 4.2 Buchstabe d) wird verwiesen.

Entfällt die Hilfebedürftigkeit aus Gründen, die nicht auf die Erwerbstätigkeit zurückzuführen (bspw. Erbschaft, Lottogewinn) sind, so kann Einstiegsgeld eingestellt oder aufgehoben werden.

Die Tarifbindung eines Arbeitgebers schließt eine Förderung mit Einstiegsgeld nicht aus. Durch die befristete Bezuschussung tritt keine Benachteiligung gegenüber anderen tariflich beschäftigten Arbeitnehmern ein. Gleiches gilt bei Erhalt eines Mindestlohnes.

Die Förderung mit Einstiegsgeld soll insbesondere den Übergang vom Leistungsbezug in eine Beschäftigung unterstützen.

## 4.3 Förderumfang

Höhe und Dauer der Förderung orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben des SGB II sowie der gem. § 16b Abs. 3 SGB II erlassenen Einstiegsgeld-Verordnung (ESGV).

Die Förderung ist mit einer Dauer von maximal 3 Monaten nach Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit möglich als

- einzelfallbezogene Bemessung -> weitere Ausführungen unter Punkt 5.2 (§ 1 ESGV) oder
- pauschalierte Bemessung in Höhe von 250 € monatlich (§ 2 ESGV).

Bei einer befristeten Erwerbstätigkeit von unter 6 Monaten kann Einstiegsgeld für die Dauer von 1 Monat gewährt werden.

Die Anwendung der pauschalierten Bemessung des Einstiegsgeldes erfolgt für folgende Personengruppe:

- 1-2 Personen-BG (Alleinstehende oder Antragsteller mit Partner oder Antragsteller mit einem volljährigen Kind).

Die Förderentscheidung ist **einmalig** zu treffen. Eine Teilbewilligung erfolgt nicht.

Einstiegsgeld wird nur auf Antrag erbracht, dieser muss im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit stehen. Für Zeiten vor der Antragstellung wird Einstiegsgeld nicht erbracht, §37 Abs. 1 SGB II.

Beispiel:

01.10.16	Arbeit der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit
01.11.16	Antragstellung Einstiegsgeld
01.11.16 bis 31.12.16	Gewährung von Einstiegsgeld.

## 5. Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

---

Gefördert wird die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder deren Umwandlung von einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbstständigkeit. Ob die Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird, ist der Gewerbeanmeldung zu entnehmen. Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in der die selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Die Prognose über die voraussichtliche Überwindung der Hilfebedürftigkeit setzt die Prüfung der Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens voraus. Für die Beurteilung der Tragfähigkeit ist der Existenzgründungswillige ausschließlich an die Kammerorganisation (IHK, HWK) zu verweisen, es sei denn eine andere Stelle ist zuständig.

Der Fallmanager hat anhand der Bescheinigung der fachkundigen Stelle die Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbstständigkeit realistisch zu bewerten und die Aussichten auf Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu beurteilen.

Neben der fachkundigen Stellungnahme sind zur Einschätzung der Tragfähigkeit folgende Unterlagen vorzulegen:

1. aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Marketing)
2. Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)
3. Umsatz- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz, Kosten, Gewinn der nächsten 3 Jahre)
4. Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf 3 Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserve)
5. Falls zutreffend: Begründung der letzten Geschäftsaufgabe
6. Einkommensbescheinigung.

Wichtige Anhaltspunkte zur Beurteilung der Eignung für eine selbstständige Existenz können beispielsweise sein:

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbstständigkeit (Ernsthaftigkeit des Vorhabens, eigenverantwortliche Informationsbeschaffung, Planungsintensität, Vorbereitungsdauer)
- Unternehmerische Qualifikation, z.B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Know-how
- Branchenkenntnis
- Fachliche Qualifikation und bisherige Erwerbsbiographie
- Einstellung zu finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen
- Unterstützung durch die Familie, z .B. Sicherstellung der Kinderbetreuung.

Wenn die Eignung nicht bestätigt werden kann, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Es ist prognostisch einzuschätzen, ob der Gründungswillige innerhalb des Bewilligungszeitraumes des Einstiegsgeldes seine Hilfebedürftigkeit deutlich reduzieren oder beenden kann. Zur Erzielung einer möglichst dauerhaften und erfolgreichen Selbständigkeit ist im Einzelfall der Existenzgründer, dem Leistungen nach §16b SGB II gewährt werden, **per Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme an einem Existenzgründungslehrgang zu verpflichten**. Die Trägersauswahl obliegt dem Kunden. Der Existenzgründungslehrgang sollte folgende Themen beinhalten: Marketing, Rechnungswesen, Buchhaltung, Steuern, Büroorganisation und Personalwesen.

Als Nachweis über die Teilnahme an einem Existenzgründungslehrgang hat der Kunde eine Bescheinigung des Maßnahmeträgers dem zuständigen Fallmanager vorzulegen.

## 5.1 Bemessungsverfahren

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung - ESGV) auf der Grundlage von § 16b Abs. 3 SGB II erlassen. Ziel dieser Einstiegsgeld-Verordnung ist es, bundeseinheitlich zu regeln, in welcher Weise eine an den Gegebenheiten des Einzelfalles ausgerichtete, jedoch grundsätzlich vergleichbare und für Dritte nachvollziehbare Bemessung des Einstiegsgeldes vorzunehmen ist.

Die Entscheidung über die Höhe der Förderung wird auf der Grundlage der Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung - ESGV) getroffen. Die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit des eLB sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, sind im Regelfall Kriterien für die Bemessung.

Dieser Entscheidung geht die grundsätzliche Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Einstiegsgeld durch den Fallmanager voraus. Erst nachdem festgestellt wurde, dass die Fördervoraussetzungen vorliegen, ist eine Entscheidung über die Förderhöhe zu treffen.

## 5.2 Höhe der Leistung

Wurden vom Fallmanager die Fördervoraussetzungen geprüft und für förderfähig erkannt, erfolgt eine einzelfallbezogene Bemessung.

Diese einzelfallbezogene Bemessung besteht aus dem Grundbetrag und ggf. Ergänzungsbetrag wegen Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft.

Der **Grundbetrag** des Einstiegsgeldes darf höchstens 50% des maßgebenden Regelbedarfes nach § 20 SGB II betragen. Die Höhe des maßgebenden Regelbedarfes für den zu fördernden eLB ist aus dem aktuellen Bewilligungsbescheid in comp.ASS zu entnehmen.

Zusätzlich zum Grundbetrag sollen noch **Ergänzungsbeträge** gewährt werden.

- **Ergänzungsbetrag** i. H. v. **20 %** des vollen Regelbedarfes nach § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II (Stand 1. Januar 2016: 404,00 EUR, somit beträgt der Ergänzungsbetrag 80,80 EUR) bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit in 2 Fällen:
  - bei vorheriger Arbeitslosigkeit von mindestens 2 Jahren
  - bei vorheriger Arbeitslosigkeit von 6 Monaten, wenn besondere, in der Person des Hilfebedürftigen liegende Hemmnisse vorliegen.

§ 18 Abs. 2 SGB III gilt entsprechend (für Leistungen, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, bleiben folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren unberücksichtigt:

1. Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch,
  2. Zeiten einer Krankheit, einer Pflegebedürftigkeit oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz,
  3. Zeiten der Betreuung und Erziehung aufsichtsbedürftiger Kinder oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger,
  4. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Monaten,
  5. Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, und
  6. kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis.)
- **Ergänzungsbetrag** nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft und zwar für jedes weitere leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft 10% des vollen Regelbedarfes nach § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II (Stand 1. Januar 2016 40,40 EUR pro weiteres Mitglied der Bedarfsgemeinschaft).

**Als Höchstgrenze für das Einstiegsgeld wird der Betrag des Regelbedarfes gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 SGB II (Stand 1. Januar 2016: 404,00 EUR) festgesetzt.**

#### **Berechnungsbeispiel (Stand 1. Januar 2016)**

**37 Jahre, verheiratet, 3 Kinder, 2 Jahre arbeitslos**

Grundbetrag	182,00 EUR	50% des maßgebenden Regelbedarfes nach § 20 SGB II, hier konkret nach § 20 Abs. 4 SGB II (50% von 364,00 EUR)
Ergänzungsbetrag wegen Dauer der Arbeitslosigkeit	80,80 EUR	20% des Regelbedarfes nach § 20 Abs. 2 S.1 SGB II (20% von 404,00 EUR)
Ergänzungsbetrag je weiteres Mitglied der BG (4 Personen)	161,60 EUR	10% des Regelbedarfes nach § 20 Abs. 2 S.1 SGB II (10% von 404,00 EUR)
gesamt	424,40 EUR	
<b>Höhe des Einstiegsgeldes</b>	<b>404,00 EUR</b>	<b>Höchstbetrag darf Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 S.1 SGB II nicht überschreiten</b>

#### **5.3 Dauer**

Das Einstiegsgeld für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit soll i. d. R. für längstens **12 Monate** gewährt werden.

Ergeben sich jedoch nach Förderbeginn Veränderungen bei der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit, ist Anlass zur Überprüfung der getroffenen Förderentscheidung gegeben. Endet die Selbstständigkeit oder wird sie nicht mehr hauptberuflich ausgeübt, so ist ab diesem Zeitpunkt die Förderung einzustellen.

Da es sich wie bei der Bestimmung des Grundbetrages auch bei der Bestimmung der Förderdauer um eine Ermessensentscheidung handelt, ist eine Begründung der Entscheidung erforderlich. Die Entscheidung wird durch die Dokumentation comp.ASS (Termin) nachvollziehbar und transparent.

Die Förderdauer des Einstiegsgeldes sollte nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig gemacht werden, da das Einstiegsgeld auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt werden kann (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Sofern die Tätigkeit während der Förderdauer entfällt oder nicht mehr hauptberuflich ausgeübt wird, ist die Bewilligung nach den Vorschriften des SGB X aufzuheben.

#### **5.4 Degression**

Eine Minderung kann bzgl. des Grundbetrages nach § 1 Abs. 2 ESG-V und bei der Pauschalbemessung nach § 2 Abs. 1 ESG-V erfolgen.

Die Degression ist nach 6 Monaten ab Beginn der Bewilligung des Einstiegsgeldes anzuwenden. Die Höhe beträgt mindestens 10% des maßgebenden Regelbedarfes nach § 20 SGB II.

Die Festlegung einer Degression ist im Rahmen der jeweiligen Entscheidung vorzunehmen und zu dokumentieren.

### **6. Kombination mit anderen Leistungen**

---

Je nach Bedarfslage des Gründungswilligen und im Sinne seiner Geschäftsidee können unabhängig vom Einstiegsgeld bei Selbständigen auch Leistungen nach § 16c SGB II erbracht werden.

Die Gewährung von Einstiegsgeld nach § 16b SGB II an behinderte eLB, für die ein anderer Rehabilitationsträger als die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist, ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings ist die Nachrangigkeit der Förderleistungen nach dem SGB II gegenüber den Leistungen des jeweiligen Rehabilitationsträgers zu berücksichtigen. Sofern eine vorrangige Förderleistung besteht, sind die behinderten eLB grundsätzlich verpflichtet, die vorrangige Leistung zu beantragen und eine ggf. ablehnende Entscheidung des Rehabilitationsträgers im Rechtsbehelfsverfahren überprüfen zu lassen. Auf § 5 Abs. 3 SGB II wird verwiesen.

Bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ist eine parallele Förderung durch Einstiegsgeld mit Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III und mit dem Eingliederungszuschuss möglich.

## 7. Förderausschluss

---

Eine Förderung mit Einstiegsgeld ist ausgeschlossen:

- wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit mit Einstiegsgeld noch nicht 2 Jahre vergangen sind,
- wenn ein Insolvenzverfahren bei Selbstständigen läuft,
- wenn eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bei einem Arbeitgeber aufgenommen wird, bei dem innerhalb der letzten 2 Jahre eine solche (auch sozialversicherungspflichtige) bereits bestand, und die Hilfebedürftigkeit nicht überwunden wurde mit Ausnahme einer Saisonbeschäftigung,
- wenn eine gesetzeswidrige Entlohnung bei einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit festgestellt wird,
- wenn es sich um die Aufnahme einer Ausbildung handelt (Eine Förderung der Ausbildungsaufnahme mit Einstiegsgeld scheitert daran, dass Ausbildungsverhältnisse wegen ihrer besonderen Stellung nach dem Berufsbildungsgesetz nicht zum allgemeinen Arbeitsmarkt gehören. Eine Förderung der Ausbildungsaufnahme ist deshalb nicht zulässig.) **oder**
- wenn ein öffentlich gefördertes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufgenommen wird (Öffentlich geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ohne Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung (Förderungen von Arbeitsverhältnissen nach §16e SGB II, soziale Teilhabe am Arbeitsleben) sind nicht gleichzeitig mit Einstiegsgeld für Arbeitnehmer förderfähig, da mit Einstiegsgeld nur die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert wird.).

## 8. Verfahrensweise

---

Die Beratung und Antragsausgabe erfolgt grundsätzlich durch den Fallmanager.

Der Fallmanager hat die Beratung und Antragstellung in comp.ASS zu dokumentieren.

Bei bevorstehender Arbeitsaufnahme erfolgt unverzüglich eine Mitteilung an den zuständigen Leistungssachbearbeiter.

Bei bevorstehender Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit erfolgt unverzüglich eine Mitteilung an den zuständigen Leistungssachbearbeiter. Darüber hinaus sind die Gewerbeanmeldung und die Kapitalertragsvorschau in Kopie an den Leistungssachbearbeiter für Selbständige zu geben.

Die Antragsunterlagen sind nach der Entscheidung durch den Fallmanager an den jeweiligen Mitarbeiter Arbeitgeberservice zur Bearbeitung (Bescheiderstellung, Anweisung des Einstiegsgeldes usw.) zu senden.

Einstiegsgeld kann bei jedem Förder- und Entwicklungsziel gewährt werden.

## 9. Fachprogramm/Haushalt

Im Fachprogramm comp.ASS sind folgende Formulare und Bescheide zur Gewährung von Einstiegsgeld hinterlegt; durch die zuständigen Bearbeiter ist wie folgt zu verfahren:

1	<p>In comp.ASS ist dem Antragsteller nach Ansteuerung der Person und der Maßnahmekarte über die Aufrufchnittstelle „Beschäftigung“ ----&gt;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. „Einstiegsgeld Selbständige“</li> <li>ii. „Einstiegsgeld SV-pflichtig“</li> </ul> <p>der entsprechende Antrag mit fachkundiger Stellungnahme auszureichen.</p> <p>Mit Ansteuerung ist die Maßnahme (Beginn = Ende Datum) anzulegen.</p>	Fallmanager (FM)
2	<p>Die Antragsunterlagen sind auf Vollständigkeit, Plausibilität und Förderfähigkeit zu prüfen. Die <b>Prüfung</b> inkl. Ermessensausübung ist über einen Termineintrag in comp.ASS zu dokumentieren.</p>	FM
3	<p>Bei Beantragung von „Einstiegsgeld Sozialversicherungspflichtig“ ist anhand des vorliegenden Arbeitsvertrages die Versicherungspflicht und die Einhaltung des Mindestlohnes zu prüfen, bei gesetzeswidriger Entlohnung ist Bereich Unterhalt/OWI einzuschalten</p>	FM
4	<p>Bei Beantragung von „<b>Einstiegsgeld Selbständige</b>“ wird nach Erstgespräch und Stellungnahme zum Gründungskonzept und dessen Nachhaltigkeit der FM mit der weiteren Begleitung betraut, d. h. Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit, Plausibilität und Förderfähigkeit. Die <b>Prüfung</b> inkl. Termineintrag ist in comp.ASS zu dokumentieren.</p>	FM
5	<p><b>Negative Entscheidung</b> Ablehnungsbescheid und Abschluss der Maßnahme im comp.ASS (Beginn = Ende Datum). Ansteuerung der <b>Bescheidvorlage</b> über Rollbalken; Verscannung des Bescheides.</p> <p>Bei Ablehnung „<b>Einstiegsgeld Selbständige</b>“ Ablehnungsbescheid und Abschluss der Maßnahme im comp.ASS (Beginn = Ende Datum).</p> <p>Ansteuerung der <b>Bescheidvorlage</b> über Rollbalken; Verscannung des Bescheides.</p>	FM über BL
6	<p><b>Positive Entscheidung, Zahlbarmachung</b> Ermessensentscheidung zur Kostenübernahme ist in comp.ASS zu dokumentieren und in eAkte einzuscannen;</p> <p>zwecks Zahlbarmachung ist Mitarbeiter Trägerservice (MA TS) per Aufgabe zu informieren</p>	FM, ggf. über BL  FM

6	Bescheiderstellung bezogen auf Ermessensentscheidung unter Ansteuerung der Maßnahmekarte und Auswahl über Rollbalken	MA TS
	Kostenabbildung unter Ansteuerung der Maßnahmekarte und Auswahl des entsprechenden Leistungstyps	MA TS
	monatliche Zahlbarmachung	MA TS
7	<b>Rückforderungen/Aufhebungen</b> Schriftliches Anhörungsverfahren und Erstellen des Aufhebungs- bzw. Widerrufs- und Erstattungsbescheides durch MA TS	MA TS
	Buchung Rückforderung in comp.ASS	
	Weiterleitung des Vorgangs an Sachgebiet Finanzen zur Buchung im Kassenprogramm	
8	<b>Vordrucke</b> sind über die angelegte Maßnahme abrufbar	FM/ MA TS
	ESG Antrag	
	ESG fachliche Stellungnahme	
	ESG Bewilligungsbescheid Existenzgründung	
	ESG Bewilligungsbescheid SV-pflichtig	
	ESG Anforderung fehlender Unterlagen	
	ESG Versagung	
	ESG Widerrufs- und Erstattungsbescheid	
ESG Aufhebungs- und Erstattungsbescheid		

## 10. Schlussbestimmungen

---

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Handlungsanweisung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### Inkrafttreten

Diese Handlungsanweisung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Handlungsanweisung vom 1. März 2016.

Bernburg (Saale), 26. Oktober 2016

gez. Holz  
Betriebsleiter

Anlage  
Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld

**Anlage****Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld  
(Einstiegsgeld-Verordnung - ESGV)**

Ausfertigungsdatum: 29.07.2009

Vollzitat:

"Einstiegsgeld-Verordnung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2342), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist"

**Stand:** Geändert durch Art. 8 G v. 24.3.2011 I 453

**Eingangsformel**

Auf Grund des § 16b Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

**§ 1 Einzelfallbezogene Bemessung des Einstiegsgeldes**

(1) Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher Grundbetrag zu bestimmen, dem Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt den für erwerbsfähige Leistungsberechtigte jeweils maßgebenden Regelbedarf. Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(2) Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes darf höchstens 50 vom Hundert des für erwerbsfähige Leistungsberechtigte maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch betragen. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Grundbetrages innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(3) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die vor Aufnahme der mit Einstiegsgeld geförderten sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit bereits zwei Jahre oder länger arbeitslos waren, soll ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Der Ergänzungsbetrag entspricht 20 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Bei Personen, deren Eingliederung in Arbeit wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist, soll der Ergänzungsbetrag nach Satz 2 bereits nach einer vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Monaten gezahlt werden. § 18 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt für Satz 1 und Satz 3 entsprechend.

(4) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die mit weiteren Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soll je weiterer leistungsberechtigter Person ein Ergänzungsbetrag gezahlt werden. Der Ergänzungsbetrag entspricht 10 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf bei der einzelfallbezogenen Bemessung monatlich einen Gesamtbetrag nicht überschreiten, der dem Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

## **§ 2 Pauschale Bemessung des Einstiegsgeldes bei besonders zu fördernden Personengruppen**

(1) Das Einstiegsgeld kann abweichend von § 1 pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Bei der Bemessung kann festgelegt werden, dass sich die Höhe des Einstiegsgeldes innerhalb des Förderzeitraums in Abhängigkeit von der Förderdauer verändert.

(2) Das Einstiegsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf in den Fällen des Absatzes 1 monatlich einen Betrag nicht überschreiten, der 75 vom Hundert des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.